

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen –

[in der Fassung der Zweiten Änderung (VerkBl Nr. 18/2005 S. 2)]

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 5. Februar 2002 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung mit Erlass vom 22. November 2002, Az. H1-437/523-14-, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Zweck der Diplomprüfung](#)

[§ 3 Diplomgrad](#)

[§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes](#)

[§ 5 Aufbau und Organisation der Prüfungen](#)

[§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen](#)

[§ 7 Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten](#)

[§ 8 Projektarbeiten](#)

[§ 9 Zeitpunkt der Prüfungen / Versäumnisfristen](#)

[§ 10 Prüfungsausschuss](#)

[§ 11 Prüfungsorganisation](#)

[§ 12 Prüfer und Beisitzer](#)

[§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen](#)

[§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

[§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen](#)

[§ 16 Zulassungsverfahren](#)

[§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung, Gewichtung und Verwaltung der Noten](#)

[§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen](#)

[§ 19 Freiversuch](#)

[§ 20 Wiederholung von Fachprüfungen](#)

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

[§ 21 Zweck, Umfang und Art sowie Zulassung zur Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 22 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 23 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung](#)

3. Abschnitt: Diplomprüfung

[§ 24 Zweck, Umfang und Art sowie Zulassung zur Diplomprüfung](#)

[§ 25 Thema und Betreuung der Diplomarbeit](#)

[§ 26 Form der Diplomarbeit](#)

[§ 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 28 Zusatzprüfungen](#)

[§ 29 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung](#)

[§ 30 Zeugnis der Diplomprüfung](#)

[§ 31 Diplomurkunde](#)

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

[§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung](#)

[§ 33 Einsicht in Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten](#)

[§ 34 Rechtsschutz](#)

[§ 35 Übergangsregelungen](#)

[§ 36 Gleichstellungsbestimmung](#)

[§ 37 In-Kraft-Treten](#)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) gilt für alle Diplomstudiengänge an der Technischen Universität Ilmenau (Universität). Ausgenommen davon sind hochschulübergreifende Diplomstudiengänge.

(2) Die Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) wird ergänzt durch die Diplomprüfungsordnungen - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB), die für jeden Studiengang alle erforderlichen fachspezifisch - inhaltlichen Untersetzungen der DPO-AB regeln.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges, der insbesondere auf eine wissenschaftliche Qualifizierung ausgerichtet ist. Durch sie wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge des mit seinem Studiengang gewählten Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität auf Vorschlag der zuständigen Fakultät dem Kandidaten den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Bezeichnung des akademischen Grades einschließlich der Kurzform regeln die DPO-BB.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der ein berufsqualifizierender Diplomabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit), wird in den DPO-BB definiert.

(2) In allen Studiengängen ist das Studium gegliedert in

- ein Grundstudium, das mit der Diplom - Vorprüfung abschließt;
- ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die DPO-BB regeln die Anzahl der Semester und den Umfang des Lehrangebotes in Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Grund- und Hauptstudium.

(4) Die Studienabschnitte, der Lehrumfang und die inhaltliche Gestaltung des Lehrangebots sind detailliert in den für jeden Studiengang erlassenen Studienordnungen festgelegt.

(5) Für den Vergleich der individuellen Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang mit der Regelstudienzeit dieses Studienganges zählen folgende Zeiten nicht als Fachsemester:

- Auslandsstudien und Auslandspraktika bis zu zwei Semestern, wenn sie nicht nach § 13 angerechnet werden,
- Urlaubssemester,
- Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und
- Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub.

§ 5 Aufbau und Organisation der Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und in der Regel aus einem Kolloquium. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Für die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung und für Fachprüfungen können Prüfungsvorleistungen, d. h. definierte Studienleistungen, die vor Abschluss einer Prüfung zu erbringen sind, festgelegt werden. Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder
2. durch Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Die DPO-BB können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die DPO-BB können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Die DPO-BB des betreffenden Studienganges regeln für die Diplom-Vorprüfung sowie für die Diplomprüfung

1. die Anzahl der Fachprüfungen, ihre Aufteilung auf die Semester und die Fachgebiete, die Gegenstand der Fachprüfungen sind;
2. die Anzahl, die Form und die Dauer sowie den Gegenstand jeder Prüfungsleistung einer Fachprüfung;
3. die Anzahl, die Form und die Modalitäten sowie den Gegenstand jeder Prüfungsvorleistung;
4. wenn ein Credit-System vorgesehen ist, auf welche Fachprüfungen das Credit-System angewendet werden kann, die Zulassungsfristen, die Anmeldemodalitäten, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie den zeitlichen Umfang der abgeforderten alternativen Prüfungsleistungen.

(4) Für Fachprüfungen stehen in jedem Semester außerhalb der Vorlesungszeiträume Prüfungszeiträume zur Verfügung. Alle Fachprüfungen sind in der Regel in jedem Prüfungszeitraum anzubieten. Die zuständige Fakultät veröffentlicht rechtzeitig, spätestens jedoch bis

drei Wochen vor Beendigung des Vorlesungszeitraumes die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer für die betreffenden Fachprüfungen des nachfolgenden Prüfungszeitraumes.

(5) Der jeweilige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den DPO-BB festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden durch Informationsveranstaltungen oder Aushänge rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, ihre Fristen und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dies umfasst auch die jeweiligen Wiederholungstermine für jede Fachprüfung.

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) In begründeten Sonderfällen, können Termine für Einzelprüfungen vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kandidaten und dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Die DPO-BB regeln die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen, die je Kandidat mindestens 15 Minuten dauern müssen und 60 Minuten nicht überschreiten dürfen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Bei jeder mündlichen Prüfungsleistung sollen Studenten der Fakultät, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Der jeweilige Prüfer entscheidet über die Realisierung solcher an ihn herangetragenen Wünsche nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse. Voraussetzung dazu ist die Einwilligung des/der Kandidaten. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den/die Kandidaten.

§ 7 Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausur- und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, formulieren und lösen kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die DPO-BB regeln die Dauer der Klausur- und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten. Wird eine Fachprüfung nur in einer Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit abgelegt, darf ihre Dauer 90 Minuten nicht unterschreiten. Mit Bekanntgabe des Klausurtermins werden die Kandidaten auf die Dauer der Klausurarbeit hingewiesen.
- (3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.
- (4) Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten auf wissenschaftlicher Basis nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die DPO-BB regeln die Dauer der Projektarbeiten.
- (3) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9 Zeitpunkt der Prüfungen / Versäumnisfristen

- (1) Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sollen zu den in den DPO-BB empfohlenen Zeitpunkten und spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters vollständig abgelegt werden. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die DPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen festlegen.

(2) Alle Bestandteile der Diplomprüfung sollen zu den in den DPO-BB empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des vierten auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die DPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen festlegen.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 können auch vor den empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird durch die zuständige Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmen die DPO-BB die zuständige Fakultät. Der Prüfungsausschuss hat fünf bis sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel für die Gruppe der Professoren und der akademischen Mitarbeiter 3 Jahre, für Studierende 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat aus der Gruppe der Professoren, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden des betreffenden Studienganges gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmen die DPO-BB die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Zuständigkeit für die Wahl. Die Gruppe der Professoren verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professoren mindestens ein (bei fünf gewählten Mitgliedern), sonst zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Organisation aller Prüfungen und ihre ordnungsgemäße Durchführung;
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
- die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die ständige Kontrolle zur Einhaltung aller Bestimmungen der zutreffenden Prüfungsordnungen und für Entscheidungen über Verstöße gegen diese Ordnungen;
- die Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Fachprüfungen sowie der Gesamtnoten von Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung;
- die Entscheidungen zur Diplomarbeit;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung;
- Einsprüche bzw. Anträge seitens der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen;

- eine regelmäßige Berichterstattung in der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen. In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die andere am Studiengang beteiligte Fakultäten betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren der betreffenden Fakultät hinzuzuziehen; er hat in diesen Punkten Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Zur Organisation des Prüfungswesens richten die Fakultäten Prüfungsämter ein.

(2) Die Prüfungsämter unterstützen die Prüfungsausschüsse der in der Zuständigkeit ihrer Fakultäten liegenden Studiengänge bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professoren bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ausüben bzw. ausgeübt haben. Andere nach Thüringer Landesrecht prüfungsberechtigte Personen sollen nur dann bestellt werden, wenn sie eine Lehrtätigkeit nach Satz 1 ausüben bzw. bis maximal zwei Jahre zurückliegend ausgeübt haben. Zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes können weitere im jeweiligen Fach eingesetzte prüfungsberechtigte Lehrkräfte zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungsleistungen kann jeder Kandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Bei mündlichen Prüfungsleistungen führen die Beisitzer ein Protokoll und werden bei der Festlegung der Note vom Prüfer

gehört. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen übernehmen die Beisitzer die Aufsicht und sind berechtigt, Kandidaten bei Störungen während einer Klausur von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen (§ 14 Abs. 3).

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Als "dieselben Studiengänge" im Sinne von Satz 1 gelten nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenprüfungsordnung der Kultusministerkonferenz unterliegen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen und vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach-, Ingenieur- und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anerkannt. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des jeweiligen Studienganges.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt hat und dessen Antrag nicht abgelehnt wurde, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von dem Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung eines Studienganges ist zuzulassen, wer

1. an der Technischen Universität Ilmenau für den betreffenden Diplomstudiengang oder in das Promotionsstudium eingeschrieben ist;

2. eine berufspraktische Ausbildung entsprechend den DPO-BB erfolgreich absolviert hat;
 3. die in den DPO-BB festgelegten, den jeweiligen Fachprüfungen vorausgehenden Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
 4. die in den DPO-BB gegebenenfalls weiterhin vorgeschriebenen studiengangspezifischen Prüfungsvorleistungen erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt zusätzlich den Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang oder einer gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 als gleichwertig angerechneten Prüfung voraus.
- (3) Für den Fall, dass die DPO – BB eines Studiengangs als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit den Nachweis von Leistungen des Fremdsprachenstudiums verlangen, haben Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, den entsprechenden Nachweis im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ zu erbringen

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt voraus. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Dilom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im betreffenden Studiengang an einer Universität/ Technischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, und ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise nicht vorlegen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, fehlende Nachweise auf andere Art zu führen.

- (2) Die Antragsfrist endet jeweils drei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung regeln die DPO-BB. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Kandidat die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)
- (3) Unmittelbar nach Ablauf der Meldefrist sind vom zuständigen Prüfungsausschuss durch Veröffentlichung eines Prüfungsplanes Zeit, Ort und Fächer des Prüfungszeitraumes sowie die Namen der Prüfer bekannt zu geben. Die nicht zugelassenen Kandidaten werden durch den Prüfungsausschuss über die nicht erfolgte Zulassung informiert.

- (4) Der Kandidat kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- (6) Kann ein Kandidat die für eine Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweisen, kann er unter der Bedingung vorläufig zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis nachträglich erbringt. Bis zur Vorlage des Nachweises wird die Prüfungsleistung unter Vorbehalt bewertet.
- (7) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, zur Diplomprüfung bzw. zu ihren einzelnen Fachprüfungen und zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Abs. 4 dessen Vorsitzender.
- (8) Die Zulassung nach Absatz 3 wird widerrufen, wenn der Kandidat nicht mehr für den betreffenden Diplomstudiengang an der Universität immatrikuliert ist.
- (9) Die Versagung nach Absatz 5 erfolgt durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung, Gewichtung und Verwaltung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Notenzwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Notenzwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Auch bei der Errechnung von Noten nach Abs. 2 entstehen Notenzwischenwerte. Notenzwischenwerte kommentieren die Noten. Sie werden hinter der Note in Klammern eingefügt und zusammen mit der Note bekannt gemacht.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten bzw. der Notenzwischenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die DPO-BB können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnoten besonders gewichtet werden.

(4) Ist die Anwendung eines Credit-Systems vorgesehen, regeln die DPO-BB die Anerkennung der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Notenbildung für die Fachprüfung.

(5) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfachs, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen) in die Prüfungsakten aufgenommen, die in der zuständigen Fakultät für jeden Kandidaten geführt werden. Das gleiche gilt für die Gesamtnoten nach § 22 Absatz 1 und § 29 Absatz 1.

(6) Die Noten aus Klausur-, Projekt- und sonstigen schriftlichen Arbeiten sind unverzüglich nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer bekannt zu geben. Das Nähere regelt § 33.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die DPO-BB können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird und eine zweite Wie-

derholungsprüfung nach den Vorschriften der DPO-BB nicht zulässig ist oder eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird.

(5) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Freiversuch

(1) Durch Inanspruchnahme eines Freiversuchs

- gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen und
- können bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann nur für Fachprüfungen erfolgen, die zu den in der DPO-BB empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden oder wurden.

(2) Die Inanspruchnahme von Freiversuchen hat der Kandidat dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Die DPO-BB können davon abweichende Regelungen vorsehen.

(3) Bei der Feststellung, ob die Fachprüfung rechtzeitig im Sinne des Abs. 1 Satz 3 abgelegt wird oder wurde, werden - falls keine Beurlaubung vorliegt - nicht mitgerechnet:

- Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren;
- Zeiten, die sie zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht haben;
- Zeiten, während deren sie durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung bis zum Ablauf von zwei Semestern nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren.

Die Studierenden haben die Tatsache, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der durch die Studierenden nachgewiesenen Tatsachen.

(4) Den möglichen Umfang der Inanspruchnahme von Freiversuchen regeln die DPO-BB.

§ 20 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Maßgabe der DPO-BB zulässig. Diese legen die Anzahl und gegebenenfalls die Art der Fächer fest, in denen eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig ist. Diese Anzahl sollte bei 40 % der abzulegenden Fachprüfungen liegen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer nach § 19 Abs. 1 nicht zulässig.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die DPO-BB vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung wird mündlich abgelegt. Ist die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung vorgesehen, sollte die zweite Wiederholungsprüfung nach Möglichkeit von einem anderen Prüfer abgenommen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Die DPO-BB können eine kürzere Frist vorsehen. Die Meldefristen nach § 9 Abs. 1 sind zu beachten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 21 Zweck, Umfang und Art sowie Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, die inhaltlichen Fachgrundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zum erfolgreichen Fortsetzen des Studiums erforderlich sind.

(2) Die DPO-BB jedes Studienganges regeln nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 Umfang, Art und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 und 16.

§ 22 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten unter Anwendung von § 17 Abs. 2.

(2) Die DPO-BB können vorsehen, dass einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung besonders gewichtet werden.

(3) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist in § 18 Abs. 2 geregelt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die DPO-BB regeln nach Maßgabe des § 20 die erste und zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.

§ 23 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Nach Feststellung des zuständigen Prüfungsausschusses über die ordnungsgemäße Durchführung und das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungstermin, durch die zuständige Fakultät ein Zeugnis nach Anlage 1 auszustellen. Es enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan der zuständigen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Es wird mit dem Siegel der Technischen Universität Ilmenau versehen.

(2) Anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Ilmenau erbracht wurden, werden gemäß § 13 Abs. 5 übernommen. Eine Gesamtnote wird in solchen Fällen nur dann gebildet, wenn mindestens zwei Drittel der Fachprüfungen benotet sind. Das Zeugnis enthält in diesem Fall einen entsprechenden Hinweis.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass ihm auf einem Beiblatt zum Zeugnis bescheinigt wird, an welchen weiteren Veranstaltungen des Studiums er erfolgreich teilgenommen hat.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 24 Zweck, Umfang und Art sowie Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Zweck der Diplomprüfung ist in § 2 geregelt.

(2) Die DPO-BB jedes Studienganges regeln nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 Umfang, Art und Gegenstand der Diplomprüfung.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 und 16.

§ 25 Thema und Betreuung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. Die DPO-BB sollen bestimmen, dass die Ergebnisse der Diplomarbeit in Form einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium) vom Kandidaten zu verteidigen sind.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die DPO-BB geregelt. Sie beträgt höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Professoren und anderen nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen

werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den Betreuer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Betreuung der Diplomarbeit obliegt in der Regel demjenigen, der das Thema gemäß Absatz 3 Satz 1 vorgeschlagen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter können in die Betreuung mit einbezogen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Thema der Diplomarbeit und bestellt einen Betreuer. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die DPO-BB können vorsehen, dass in besonderen Fällen das Thema der Diplomarbeit auch vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 ausgegeben werden kann. Mutterschutzfristen und Elternzeit sind auf Antrag als Grund für eine Ausgabe des Diplomathemas vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen.

§ 26 Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

(2) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit in englischer Sprache zulassen. Ist die Diplomarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit (Anzahl der Exemplare und äußere Form regeln die DPO-BB) hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Kandidaten haben dem Prüfungsamt kurze Zusammenfassung der Diplomarbeit („Abstract“) in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Diese darf auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Kandidaten veröffentlicht werden.

§ 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß entsprechend § 25 Abs. 2 beim Prüfungsamt abzuliefern; der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, dass der

Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Fristen für die Abgabe können durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern einzeln und getrennt zu begutachten und zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus den Noten der beiden Gutachter für die schriftliche Arbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die schriftliche Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Das Verfahren der Notenbildung sowie die Wichtung der Teilnoten regeln die DPO-BB. Die Diplomarbeit kann auch dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelnoten mit "ausreichend" (4,0) und eine mit "nicht ausreichend" (5,0) vorliegen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 Satz 4 nur, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bewertung der Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten. Die Diplomarbeit verbleibt an der Technischen Universität Ilmenau.

§ 28 Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 2 gegeben und eine angemessene Vertretung in der betreffenden Fakultät gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die DPO-BB können die Anzahl der Zusatzprüfungen begrenzen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung eines Zusatzfaches wird auf Antrag des Kandidaten in ein Folgeblatt des Zeugnisses aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 29 Abs. 1 nicht berücksichtigt.

(4) Nach Abschluss der Diplomprüfung können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

§ 29 Bewertung, Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Diplomarbeit unter Anwendung von § 17 Abs. 2.

(2) Die DPO-BB können vorsehen, dass einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung besonders gewichtet werden. In diesem Fall ist der Note der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

(3) Das Bestehen der Diplomprüfung ist in § 18 Abs. 2 geregelt.

(4) Erreicht ein Kandidat in der Diplomprüfung einen Notendurchschnitt von 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die DPO-BB regeln nach Maßgabe der §§ 20 und 27 Abs. 4 die erste und zweite Wiederholung der Diplomprüfung.

§ 30 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Nach Feststellung des zuständigen Prüfungsausschusses über die ordnungsgemäße Durchführung und das Bestehen der Diplomprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungstermin, durch die zuständige Fakultät ein Zeugnis nach Anlage 2 auszustellen. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung des Studienganges;
2. die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung/Spezialisierung/Studienschwerpunkt;
3. die Gesamtnote sowie die in den Fachprüfungen erzielten Noten der Diplomprüfung;
4. das Thema und die Note der Diplomarbeit.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können weiterhin in das Zeugnis aufgenommen werden:

1. die in den Zusatzprüfungen erzielten Noten,
2. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Der Antrag ist spätestens vor der letzten Prüfungsleistung zu stellen.

(3) Auf Antrag erhält der Kandidat in einem Beiblatt zum Zeugnis eine Übersicht über die Verteilung der Notendurchschnitte der Diplomprüfung der Absolventen des Studienganges im Kalenderjahr (Notenspiegel, Rangzahl).

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde sowie die Unterschriften des Dekans der zuständigen Fakultät und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist mit dem Siegel der Technischen Universität Ilmenau zu versehen.

(5) § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Zusätzlich zum Zeugnis erhält der Kandidat ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten durch die zuständige Fakultät die Diplomurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Ilmenau versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Diplomurkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht (§ 14 Abs. 3 Satz 1) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Kandidat nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt (§ 15), ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Betreffenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Noten für eine Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die korrigierten Arbeiten gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis zu acht Wochen nach Beginn des nächsten Vorlesungszeitraums.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Diplomarbeit können von der Universität nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten gemäß §

17 Absatz 6, vernichtet werden, wenn der Kandidat keinen schriftlichen Antrag auf Neubewertung nach § 34 gestellt hat.¹

(3) Neben den Einsichtsmöglichkeiten nach Absatz 1 wird dem Kandidaten nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt.

(4) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach Absatz 3 ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Rechtsschutz

(1) Will der Kandidat Ergebnisse der Prüfungsentscheidung anfechten, ist ihm vor Durchführung des förmlichen Widerspruchsverfahrens in einem gesonderten Verfahren die Möglichkeit zu geben, eine Neubewertung der Prüfungsentscheidung zu beantragen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung nach § 6 Absatz 4 oder § 17 Absatz 6 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und hat darzulegen, warum und inwieweit der Kandidat die Beurteilung einer Prüfungsleistung für unzutreffend hält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage einer Stellungnahme der an der angegriffenen Bewertung beteiligten Prüfer. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten zuzustellen. Sie ist zusammen mit der ursprünglichen Bewertung Gegenstand eines sich anschließenden förmlichen Widerspruchsverfahrens.

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Ordnung wird, sobald die formellen, satzungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bei allen neuen und begonnenen Prüfungsverfahren der Technischen Universität Ilmenau angewandt. Entstehen durch die Anwendung bei begonnenen Prüfungsverfahren Nachteile für die Kandidaten, sind die für die Kandidaten günstigeren Vorschriften der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau, vom 17.03.1997 in der Fassung der Satzung zur Ersten Änderung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 21) anzuwenden.

§ 36 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

¹ § 33 Absatz 2 in der ab 1.9.2004 gültigen Fassung darf von der Universität für alle schriftlichen Prüfungsarbeiten, deren Note bis zum 1.9.2004 bekannt gegeben worden sind, erstmalig nach dem 1.9.2005 (*ein Jahr nach In-Kraft-Treten*) angewendet werden. (vgl. Nr. 6 Abs 2 Erste Änderung der DPO-AB, (VerkBl der TU Ilmenau Nr. 6/2004 S. 2)

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 5. Februar 2002

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlagen

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung (Muster)

Zeugnis der Diplomprüfung (Muster)

Diplomurkunde (Muster)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Fakultät für (Bezeichnung der Fakultät)

Zeugnis

über die
Diplom-Vorprüfung

Herr/Frau (Vorname, Name)

geboren am..... in

hat an der Technischen Universität Ilmenau
die Diplom-Vorprüfung im Studiengang

(Bezeichnung des Studienganges)

mit dem Gesamturteil

(Angabe der Gesamtnote mit Notenzwischenwert)

bestanden und die in den Folgeblättern aufgeführten Einzelergebnisse erzielt.

Ilmenau, den (Datum der letzten Prüfungsleistung)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)
Dekan

(Siegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Fakultät für (Bezeichnung der Fakultät)

Zeugnis

über die
Diplomprüfung

Herr/Frau (Vorname, Name)
geboren am..... in

**hat an der Technischen Universität Ilmenau
die Diplomprüfung im Studiengang**

(Bezeichnung des Studienganges)

(in der Studienrichtung/Spezialisierung/Studienschwerpunkt)

(Bezeichnung der Studienrichtung/Spezialisierung/Studienschwerpunkt)

mit dem Gesamturteil

(Angabe der Gesamtnote mit Notenzwischenwert)

bestanden und die in den Folgeblättern aufgeführten Einzelergebnisse erzielt.

Ilmenau, den (Datum der letzten Prüfungsleistung)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)
Dekan

(Siegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

DIPLOM

Die Technische Universität Ilmenau verleiht

durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Vorname, Name)

geboren am..... in

nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang

(Bezeichnung des Studienganges)

an der Fakultät für
(Bezeichnung der Fakultät)

den akademischen Grad

(Bezeichnung des akademischen Grades in Langform)

(ggf. Bezeichnung des akademischen Grades in Kurzform)

Ilmenau, den (Datum des Diplomzeugnisses)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)